

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1779
KR.Nr. I 0179/2017 (DDI)

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Gratis-Schwimmkurse für Asylbewerber Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den Medien konnte man kürzlich vernehmen, dass die Asylbetreuungsfirma ORS im Auftrag des Kantons Gratis-Schwimmkurse für minderjährige Asylsuchende durchführt. Die Kosten sollen sich gemäss Bericht auf Fr. 6000 belaufen. Zweck dieser Aktion soll ein Beitrag zur besseren Integration und Prävention vor Badeunfällen sein.

Es ist befremdend und völlig falsch, wenn das Amt für soziale Sicherheit dabei sagt, dass Schweizer Kinder heute in der Schule schwimmen lernen. Viele Schulen bieten aus Kostengründen keinen Schwimmunterricht an. Eltern können in diesem Fall oft nicht in die Lücke springen und ihren Kindern Schwimmkurse anbieten. Somit gibt es etliche Kinder von Schweizer Familien, welche ebenfalls nicht schwimmen können. Das Gratis-Angebot des Kantons geht aber nur an Asylbewerbende und grenzt somit an eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung von einheimischen Nichtschwimmern. Der Ärger dieser Familien ist gross. Mit solchen unsozialen und äusserst umstrittenen Aktionen schürt das Amt für soziale Sicherheit regelrecht den Unmut der Bevölkerung. Ausserdem ist dieses Angebot mit zusätzlichen Kosten im sowieso schon sehr teuren Asylwesen verbunden.

Deshalb wird die Regierung gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Asylsuchende haben insgesamt an diesen Schwimmkursen teilgenommen?
2. Welche Kosten wurden dadurch insgesamt und pro Teilnehmer verursacht? Und wer übernimmt diese?
3. Wie viele Leiter pro Kursteilnehmer waren im Einsatz?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass dieser Kurs ein Beitrag zur Integration ist?
5. Wie stuft die Regierung die Tatsache ein, dass Knaben und Mädchen getrennte Kurse angeboten werden, insbesondere in Bezug auf den erwähnten Beitrag zur Integration?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung der ASO-Mitarbeitenden, dass in der Schweiz jedes Kind schwimmen lernt?
7. Die Interpellanten sehen in diesem Vorgehen eine klare Diskriminierung einheimischer Kinder. Wie beurteilt der Regierungsrat dies? Könnte er sich vorstellen, diesen Kurs allen Nichtschwimmern anzubieten?
8. Im Zeitungsbericht ist von „Nichtschwimmern“ die Rede, welche aber bereits Crawl-, Rücken- und Brustschwimmen beherrschen, ihre Runden im 50 m-Sportbecken drehen und sogar ab dem 5 m-Sprungbrett springen. Können die Zuständigen vom ASO dazu eine Erklärung abgeben?
9. Kann sich die Regierung vorstellen, von den Asylsuchenden beim Besuch eines Kurses eine finanzielle oder andere Gegenleistung einzufordern?

2. Begründung

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der im Sommer 2017 durchgeführte Schwimmkurs richtete sich ausschliesslich an unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Mineurs non accompagnés, MNA). Diese Kinder und Jugendlichen haben aufgrund ihres Alters und dem Umstand, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind, besondere Schutzbedürfnisse. Die Bundesverfassung und die Kinderrechtskonvention auferlegen dem Staat die Pflicht, Kinder und Jugendliche zu schützen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat deshalb am 20. Mai 2016 Empfehlungen für die Kantone im Umgang mit dieser besonderen Personengruppe erlassen. Die SODK empfiehlt, die übergeordneten Kindesinteressen zu wahren und den besonderen Bedürfnissen der MNA Rechnung zu tragen. Zudem ist ihre berufliche und soziale Integration zu fördern. Dazu gehört auch, die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und über Freizeitaktivitäten den Kontakt zu gleichaltrigen Jugendlichen in der Regelbevölkerung zu fördern. Normalerweise wäre dies Aufgabe der Eltern bzw. der familiären Strukturen; fehlen diese wie im Falle der MNA, haben staatliche Behörden die entstandene Lücke zu schliessen. Mit dem Angebot der Schwimmkurse wurde diesem Auftrag nachgelebt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Asylsuchende haben insgesamt an diesen Schwimmkursen teilgenommen?

An total vier Schwimmkursen haben insgesamt 30 MNA teilgenommen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Kosten wurden dadurch insgesamt und pro Teilnehmer verursacht? Und wer übernimmt diese?

Pro MNA beliefen sich die Kosten für den zweiwöchigen Kurs auf Fr. 200.00. Vier MNA konnten nur eine Kurswoche besuchen, weil sie eine Berufslehre begonnen haben. Für sie musste nur ein reduzierter Kursbeitrag von Fr. 100.00 bezahlt werden. Insgesamt haben die Kurse Fr. 5'600.00 gekostet. Zusätzlich mussten für die Eintritte ins Schwimmbad Fr. 1'153.00 aufgewendet werden.

Diese Kosten wurden von der Asylsozialhilfe getragen und sind aus Bundesmitteln gedeckt. Der Kanton oder die Gemeinden wurden finanziell nicht belastet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Leiter pro Kursteilnehmer waren im Einsatz?

Der Einsatz der Kursleiterinnen und Kursleiter hatte sich nach den Vorgaben des Schwimmbads Solothurn zu richten. Pro Gruppe mit 8 bis 10 teilnehmenden MNA mussten entsprechend 2 bis 3 Kursleiterinnen oder Kursleitern im Einsatz stehen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass dieser Kurs ein Beitrag zur Integration ist?

MNA wird in der Regel mindestens ein vorläufiges Bleiberecht in der Schweiz gewährt. Entsprechend wichtig sind Angebote und Anstrengungen für eine rechtzeitige und nachhaltige Integration. Mit frühzeitiger Sprachförderung und Brückenangeboten wie dem Integrationsjahr junge Flüchtlinge wird vor allem die berufliche Integration und damit verbunden die wirtschaftliche Selbstständigkeit ermöglicht. Ebenso wichtig ist die soziale Integration. Diese gelingt vor allem über Freizeitaktivitäten, die den Kontakt mit gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen aus der regulären Wohnbevölkerung zulassen. MNA können bei der Ausgestaltung und Auswahl geeigneter Angebote nicht auf die Unterstützung ihrer Eltern oder des familiären Umfelds bauen. Diese Lücke wird entsprechend über die öffentliche Asylbetreuung geschlossen; bzw. diese organisiert eine sinnvolle und integrative Freizeitgestaltung. Die Erfahrung zeigt, dass viele Kinder und Jugendliche sich während der Sommermonate gerne in Schwimmbädern und an Fluss- oder Seeufern aufhalten, weil sie dort andere treffen und gemeinsam Sport treiben können. Viele Eltern von kleineren Kindern nutzen dieselben Strukturen und führen so ihren Nachwuchs früh an diese Freizeitaktivität heran. Das Durchführen von Schwimmkursen hat die teilnehmenden MNA also mit einer in der Schweiz gängigen und gesunden Freizeitaktivität vertraut gemacht, die gleichzeitig ihre soziale Integration fördert.

Neben der integrativen Wirkung dienen die Schwimmkurse auch der Unfallprävention. Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) zählte in der Badesaison 2016 insgesamt 49 tödliche Badeunfälle. Unter den Opfern waren 26 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, darunter Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Gerade bei der letzten Gruppe zeigt die Erfahrung, dass sie herkunftsbedingt die Gefahren von Gewässern unterschätzen oder nicht kennen und oft auch nie schwimmen gelernt haben.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie stuft die Regierung die Tatsache ein, dass Knaben und Mädchen getrennte Kurse angeboten werden, insbesondere in Bezug auf den erwähnten Beitrag zur Integration?

Die Durchführung geschlechtsgetrennter Kurse erfolgte aus pädagogischen Überlegungen. Für die weiblichen Teilnehmerinnen führte der Schwimmkurs zu einer ungewohnten Auseinandersetzung mit ihrem Körper. Das Ablegen des Kopftuches, die Benutzung einer gemeinsamen Garderobe und vor allem das sich Zeigen in einem Badeanzug war für einige Teilnehmerinnen herkunftsbedingt herausfordernd. Damit unter diesen Umständen der Schwimmkurs zum positiven Erlebnis werden konnte bzw. die anfängliche Zurückhaltung oder Unsicherheit schwand, hat man die Kurse nach Geschlechtern getrennt durchgeführt. Dies hat insbesondere ermöglicht, ungezwungener über die gemachten Erfahrungen zu sprechen bzw. auftauchende Sorgen aufzunehmen. Das Setting hat sich gut bewährt. Eine Überforderung der Jugendlichen konnte verhindert werden und das Selbstvertrauen der jungen Frauen erscheint gestärkt. Diese Ausnahme hat jedoch nichts an der grundsätzlichen Botschaft an dieselbe Gruppe geändert, dass Geschlechtertrennung in der Schweiz nicht üblich ist, sondern ein gleichberechtigtes Miteinander gelebt wird. Es ist dafür gesorgt, dass diese Haltung konsequent in den übrigen Kontexten wie Ausbildung, Jugendprogramme oder im Rahmen der Wohnbegleitung vermittelt wird.

3.2.6 Zu Frage 6:

Teilt der Regierungsrat die Meinung der ASO-Mitarbeitenden, dass in der Schweiz jedes Kind schwimmen lernt?

Die oben ausgeführten Gründe, weshalb der Schwimmkurs durchgeführt wurde, zeigen, dass die Meinung einzelner Mitarbeitenden des ASO zum obligatorischen Schwimmunterricht nicht relevant war. Bildungspolitische Themen haben keine Rolle gespielt. Allerdings sind wir der Meinung, dass allen Kindern in der Schweiz Chancen und Gelegenheiten geboten werden, nützliche Lebenskompetenzen zu erlangen und einer sportlichen Aktivität nachzugehen. Diesem Anspruch wird Schwimmunterricht gerecht. Deshalb erhalten viele Kinder solchen in der Schule oder haben ein familiäres Umfeld, das ihnen Schwimmen beibringt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Die Interpellanten sehen in diesem Vorgehen eine klare Diskriminierung einheimischer Kinder. Wie beurteilt der Regierungsrat dies? Könnte er sich vorstellen, diesen Kurs allen Nichtschwimmern anzubieten?

Wie erwähnt können einheimische Kinder das Schwimmen frühzeitig mit der Unterstützung ihrer Eltern oder in der Schule erlernen. Diese Gelegenheit hatten die Teilnehmenden MNA nicht. Das Angebot für Schwimmkurse hat damit lediglich eine Lücke geschlossen und gleichzeitig die soziale Integration gefördert. Damit liegt auch keine Diskriminierung infolge einer Ungleichbehandlung vor, die sachlich bzw. nach Massgabe der feststellbaren Unterschiede nicht begründet werden kann.

3.2.8 Zu Frage 8:

Im Zeitungsbericht ist von „Nichtschwimmern“ die Rede, welche aber bereits Crawl-, Rücken- und Brustschwimmen beherrschen, ihre Runden im 50 m-Sportbecken drehen und sogar ab dem 5 m-Sprungbrett springen. Können die Zuständigen vom ASO dazu eine Erklärung abgeben?

Alle Teilnehmenden konnten vor dem Kurs nicht oder nicht richtig schwimmen. Dass die Teilnehmenden nach einem zweiwöchigen Kurs gut schwimmen können und dies u.a. mit einem Sprung vom Fünf-Meter-Turm darstellten, zeugt von einer erfreulichen Zielerreichung.

3.2.9 Zu Frage 9:

Kann sich die Regierung vorstellen, von den Asylsuchenden beim Besuch eines Kurses eine finanzielle oder andere Gegenleistung einzufordern?

Alle Teilnehmenden verpflichten sich vor Beginn der Kurse schriftlich zu einer regelmässigen, aktiven und pünktlichen Teilnahme. Gleichzeitig wurde ihnen eröffnet, dass sie die Kurskosten

selber begleichen müssen, wenn sie diese Auflagen nicht einhalten. Alle haben sich an die erwähnten Vorgaben gehalten. Die Teilnehmenden erhalten neben Unterkunft, Nahrung, Bekleidung und medizinischer Grundversorgung ein tägliches Taschengeld von Fr. 2.00. Unter diesen Umständen ist eine finanzielle Beteiligung an den Kurskosten nicht möglich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4), HAN, KUM, SCA, BOR (2017-057)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat